

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Schnee, Eis und Permafrost (SEP) Société de Neige, Glace et Pergélisol (NGP)

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Schnee, Eis und Permafrost» (SEP), bzw. «Société Suisse de Neige, Glace et Pergélisol» (NGP), besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.

Art. 2

Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Domizil des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 3

Zweck

Die Gesellschaft stärkt die Wissenschaft von Schnee, Eis und Permafrost (im folgenden Glaziologie genannt) und fördert in engem Kontakt mit der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) den Dialog zwischen Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft.

Dazu verfolgt sie insbesondere folgende Anliegen:

- sie fördert die Vertiefung und Verbreitung glaziologischen Wissens,
- sie nimmt sich der Anliegen der Schnee-, Eis- und Permafrostforschung in der Wissenschaft, der Praxis und der Öffentlichkeit an,
- sie vermittelt und erleichtert Kontakte und Beziehungen zwischen glaziologischen Experten/Expertinnen und Praxis und Gesellschaft,
- sie nimmt Stellung zu glaziologischen Fragen von gesellschaftlichem Interesse,
- sie unterstützt den gegenseitigen Wissensaustausch und die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern,
- sie pflegt Beziehungen zu nationalen und internationalen Fachorganisationen und verwandten Organisationen,
- sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Hochschulen.

Art. 4

Tätigkeiten

Der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen insbesondere:

- die Bereitstellung geeigneter Formen der Wissensvermittlung (Websites, Foren, usw.)
- die Organisation öffentlicher Vorträge, Exkursionen und Podiumsgespräche
- die Gründung fachspezifischer Arbeitsgruppen (z.B. zur Wissensaufbereitung für die Beantwortung gesellschaftsrelevanter Fragen)
- Organisation von Fachtagungen und Exkursionen zur Fortbildung der Mitglieder, vorzugsweise im Rahmen von Veranstaltungen der SCNAT

B. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder

Die Gesellschaft steht allen an Schnee, Eis und Permafrost Interessierten offen. Sie setzt sich zusammen aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 6

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind interessierte Einzelpersonen.

Art. 7

Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind juristische Personen, Behörden, Vereine, Institute, Firmen und weitere Institutionen mit Interesse an Schnee, Eis und Permafrost.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um die Gesellschaft oder die Glaziologie im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 9

Beitritt

Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand erfolgen. Erfolgt der Beitritt nach Mitte des Geschäftsjahres (30. Juni), ist der fällige Mitgliederbeitrag erst für das nächste Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 10

Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zweier Jahre trotz Mahnung nicht entrichtet wird. Mitglieder, die durch ihr Verhalten der Gesellschaft Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 11

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Die Pflichten beschränken sich auf die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

C. Organisation

Art. 12

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Generalversammlung

Alljährlich findet eine Generalversammlung statt, zu der die Mitglieder spätestens einen Monat vorher vom Vorstand eingeladen werden.

Zuständigkeiten

Die Generalversammlung unter Leitung des Präsidenten/der Präsidentin ist zuständig für:

- die Abnahme des Jahresberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
- die Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- die Gründung von Arbeitsgruppen und die Wahl von deren Mitgliedern
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Revision der Statuten
- den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Wahlen und Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Auf Antrag kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.

Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, die mit den Verhandlungsgegenständen (Traktandenliste) nicht in engem Zusammenhang stehen, sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 14

Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Sekretär/der Sekretärin sowie aus zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern mit speziellen Funktionen. Der/die abtretende Präsident/Präsidentin kann als Altpräsident/-präsidentin mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Geschäftsführung
- die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung
- den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Ausarbeitung von Budget und Jahresrechnung
- die Ausarbeitung des Tagungs- und Exkursionsprogramms
- die Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung
- die Vorschläge zur Einsetzung von Arbeitsgruppen
- die Wahlvorschläge für Arbeitsgruppen-Mitglieder
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen zuhanden der Generalversammlung
- die Vertretung des Vereins gegen aussen

Der Vorstand verpflichtet die Gesellschaft durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Präsidium

Der Präsident/die Präsidentin wird nötigenfalls durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten. Er/sie legt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

Sekretariat

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll an den Sitzungen und ist für die Korrespondenz zuständig. Er/sie ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis.

Kasse

Der Kassier/die Kassierin verwaltet die Kasse und besorgt die finanziellen Geschäfte im Rahmen des Budgets. Er/sie legt an der Generalversammlung die Vereinsrechnung vor und präsentiert das Budget für das kommende Geschäftsjahr.

Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren (eine Amtsperiode) gewählt. Alle Mitglieder sind zweimal wieder wählbar (max. 3 Amtsperioden hintereinander), jedoch in der Funktion als Präsident/Präsidentin nur einmal (max. 2 Amtsperioden hintereinander).

Art. 15

Revision

Zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Revisoren/Revisorinnen werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

D. Finanzen und Haftung

Art. 16

Ausgaben

Die Gesellschaft bestreitet ihre Ausgaben aus dem Vereinsvermögen. Dieses wird gespiesen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und allfälligen weiteren Unterstützungsbeiträgen.

Art. 17

Beiträge

Immatriculierte Studierende und AHV-Bezügerinnen/AHV-Bezüger bezahlen den halben, Kollektivmitglieder den dreifachen ordentlichen Beitrag.

Art. 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.

Art. 19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Haftung.

E. Auflösung und Statutenrevision

Art. 20

Statuten-Revision

Für eine Revision der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung erforderlich.

Art. 21

Auflösung

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung der Gesellschaft beantragen und dies der schriftlichen Abstimmung sämtlichen Mitgliedern unterbreiten. Die Auflösung kann nur stattfinden, sofern sich zwei Drittel aller Mitglieder dafür entscheiden.

Art. 22

Liquidation

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen der SCNAT zu.

Die vorliegenden Statuten wurden durch Beschluss der 1. Generalversammlung der SEP-NGP vom 1. Juni 2006 in Fribourg in Kraft gesetzt.

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Sekretär/die Sekretärin: